

INHALTSVERZEICHNIS**I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben**

Eignungsprüfung gem. § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist erfolgt	1
---	---

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Lokale Aktionsgruppe Nordharz-Aschersleben-Seeland – Start 3. Projektwettbewerb	2
Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt	2
Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	4

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN**Eignungsprüfung gem. § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG) im Rahmen der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Aschersleben ist erfolgt**

Die Stadt Aschersleben hat im Mai mit ihrer Kommunale Wärmeplanung für sich und die 11 Ortsteile begonnen. Nun wurde in einem ersten Schritt die vorgeschriebene Eignungsprüfung durchgeführt.

Ziel der Eignungsprüfung ist es, frühzeitig potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt im Rahmen der Wärmeplanung zu identifizieren. Auf dieser Grundlage können anschließend geeignete Maßnahmen abgeleitet und priorisiert werden. Untersucht werden dabei drei mögliche Versorgungsszenarien: eine dezentrale Versorgung, die Nutzung von Wasserstoff bzw. Biogas sowie der Ausbau eines Wärmenetzes.

Im ersten Schritt wurde das betrachtete Planungsgebiet in mehrere Teilbereiche untergliedert. Diese Einteilung erfolgte auf Grundlage ähnlicher Merkmale wie Gebäudealter, Gebäudetyp und -dichte. Die Abgrenzung der Teilgebiete orientierte sich dabei an vorhandener (Verkehrs-)Infrastruktur sowie an natürlichen Gegebenheiten wie beispielsweise Bahntrassen oder Hauptverkehrsstraßen.

Nun wurde in einem nächsten Schritt je Teilgebiet anhand verschiedener Parameter untersucht, ob eine Eignung für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz vorliegt.

Für die Stadt Aschersleben hat die Eignungsprüfung ergeben, dass überwiegend Teilgebiete mit einer Wärmenetzeignung vorliegen, daher ist eine vollumfängliche Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz vorgeschrieben.

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich hierbei um eine erste Einschätzung auf Grundlage statistischer Daten handelt. Die Ergebnisse erlauben keine verbindliche Aussage darüber, welche Heiztechnologie künftig in welchen Gebieten vorgeschrieben sein wird. Vielmehr liefern sie eine erste Orientierung, welche Bereiche im weiteren Verlauf der Wärmeplanung näher auf ihre Eignung für ein Wärmenetz untersucht werden sollten. Detailliertere Analysen erfolgen anschließend im Rahmen der Bestandsaufnahme.

Um Infrastrukturänderungen der kommenden Jahre entsprechend zu berücksichtigen, findet turnusmäßig alle fünf Jahre eine erneute Durchführung der Eignungsprüfung statt, um zu überprüfen ob die Gebietszuschnitte angepasst werden müssen. Damit wird die Pflicht zur Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans (§ 25 WPG) eingehalten.

Die technische Ausarbeitung der Eignungsprüfung kann im Rathaus, Markt 1 in 06449 Aschersleben im Raum 2.23b bei Hr. Eley täglich von 10 – 14 Uhr, oder nach Terminabstimmung, eingesehen werden. Die Ausarbeitung der Eignungsprüfung steht zur Einsicht, entsprechend den Vorgaben aus § 13 Abs. 2 WPG, bis zum 26.09.2025 zur Verfügung.

Bei Fragen oder Anmerkungen und Stellungnahmen zur Eignungsprüfung wenden Sie sich gerne per Mail an Felix Eley (waermeplanung@aschersleben.de).

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: j.franz@aschersleben.de , Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Erscheinungstermin:	nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 01. Oktober 2025

II. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Lokale Aktionsgruppe Nordharz-Aschersleben-Seeland startet den 3. Projektwettbewerb in der Förderperiode 2021-2027

Sie haben eine gute Idee, die den ländlichen Raum weiterentwickelt und lebenswerter macht? Sie möchten Ihr Projekt im Fördergebiet der LAG NAS verwirklichen und benötigen finanzielle Unterstützung? Dann zögern Sie nicht und reichen Sie uns Ihre Idee ein. Nutzen Sie dafür den Projektsteckbrief, den Sie auf unserer Webseite finden.

Die Projektsteckbriefe können in der Zeit vom **15.09.2025 bis zum 24.10.2025** von Vereinen, Unternehmen, Kommunen, Gemeindeverbände und Privatpersonen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen juristischen Personen beim LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland e.V. oder beim LAG Management eingereicht werden.

Das Fördergebiet des LAG NAS umfasst die Städte Aschersleben, Ballenstedt, Falkenstein, Harzgerode, Welterbestadt Quedlinburg, Seeland, Thale und die Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Hedersleben und Selke-Aue (OT Hausneindorf, Heteborn und Wedderstedt).

Die Mitglieder des LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland e.V. (LAG NAS) entscheiden in ihrer Mitgliederversammlung im Dezember 2025, welche Projekte die Ziele ihrer Entwicklungsstrategie am besten unterstützen und förderwürdig sind. Nach dieser Entscheidung können die Förderanträge gestellt werden.

Die Höhe einer möglichen Förderung bestimmt sich auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie und richtet sich nach der Rechtsform des Antragstellers sowie den Vorgaben der Förderrichtlinien. Sie kann zwischen 50 % und 90 % der förderfähigen Gesamtkosten liegen.

Für den 3. Projektwettbewerb sind Fördermittel aus dem ELER-Fonds in Höhe von 2.763,7 TEUR, aus dem EFRE-Fonds in Höhe von 1.407 TEUR und aus dem ESF+ Fonds 421,9 TEUR verfügbar. Alle Informationen finden Sie auf unserer Webseite: lag-nordharz-aschersleben-seeland.de

Im Downloadbereich können Sie den Projektsteckbrief als beschreibbare pdf herunterladen.

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gern direkt Kontakt mit unserem LAG Management auf:

Harz AG - Initiative Wachstumsregion,
Dornbergsweg 2, 38855 Wernigerode
Ansprechpartnerin: Steffi Rienacker
Telefon: 03943/935808, Mail: leader.NAS@harz-ag.de

Wir freuen uns auf Ihre Projektideen.

Heike Schoch
1. Vorsitzende des LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland e.V.

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung: [Aschersleben](#)

Flur: 33, 56

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen aus Anlass der Fortführung der von **Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung** (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de) fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 27.08.2025 bis 26.09.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten, **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 13:00 Uhr** zur Einsicht bereitgestellt. Individuelle Termine können sowohl online als auch telefonisch vereinbart werden.

Für Terminvereinbarungen, Rückfragen oder Anregungen bitten wir Sie höflich, sich vorab telefonisch unter der Rufnummer **0345 / 6912-0** mit uns in Verbindung zu setzen.

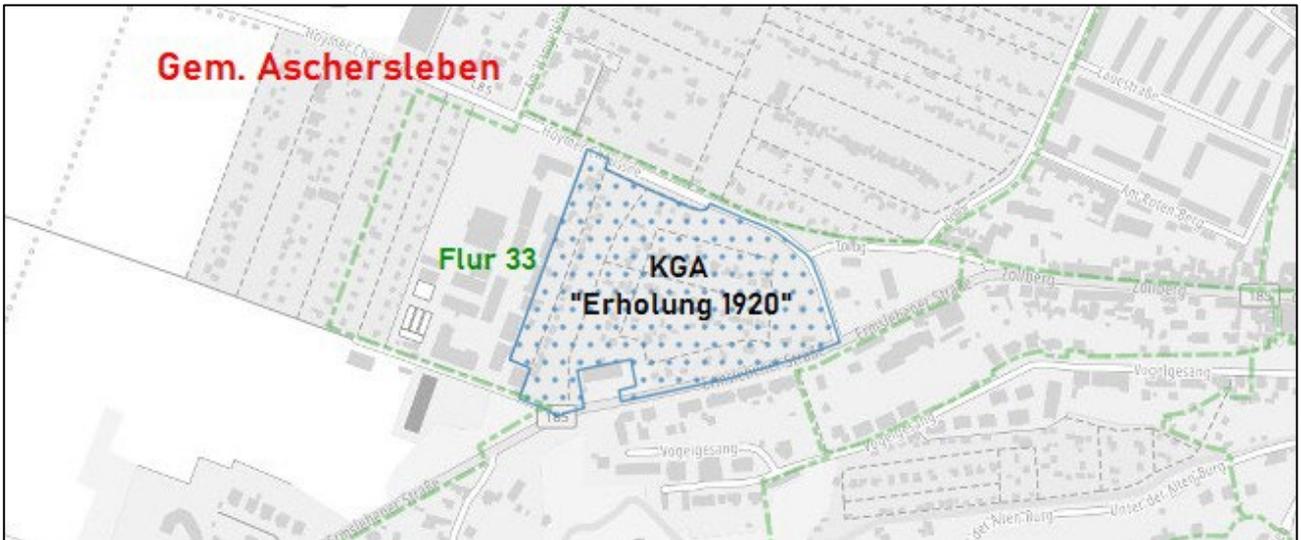
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der
Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben



Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die in der Stadt Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis, südlich des Ortsteils Westdorf gelegene Teilstrecke der Landesstraße L 228 von der Gemarkungsgrenze Stadt Aschersleben/Stadt Arnstein, bei Netzknoten 4234 009, Station 1.745, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 228, bei Netzknoten 4234 009, Station 1.805, mit einer Länge von 60 Metern, einzuziehen.

Begründung

Im Zuge des Neubaus der Bundesstraße B 180, Ortsumfahrung

Aschersleben/Süd - Quenstedt wurde die Landesstraße L 228 verlegt und höhengleich an die Bundesstraße B 180 angebunden (s. Karte). Die o. g. Teilstrecke der Landesstraße L 228 hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren, folglich ist sie gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Diese Absicht wird hiermit gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen diese geplante Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, eingelegt werden.

